

Große Kreisstadt Winnenden
Rems-Murr-Kreis
Gemarkung Winnenden



Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt in Winnenden

Planbereiche: 01.01 - 01.06, 02.01, 02.02, 03.01, 03.02, 04.01, 04.02, 05.00, 06.00 - 06.02,
07.00, 09.05, 11.01, 12.01 und 13.00

Gegenüberstellung der Änderungen im zeichnerischen Teil und im Textteil mit den örtlichen Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen

- A. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)**



Gegenüberstellung der Änderungen im zeichnerischen Teil und im Textteil mit den planungsrechtliche Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

In der folgenden Gegenüberstellung sind für den zeichnerischen Teil die Änderungen auf der jeweiligen gegenüberliegenden Seite in den Planausschnitten dargestellt und sind für den Textteil mit den örtlichen Bauvorschriften die Textstellen mit einzelnen Änderungen auf der jeweiligen gegenüberliegenden Seite in roter Schriftfarbe kenntlich gemacht.

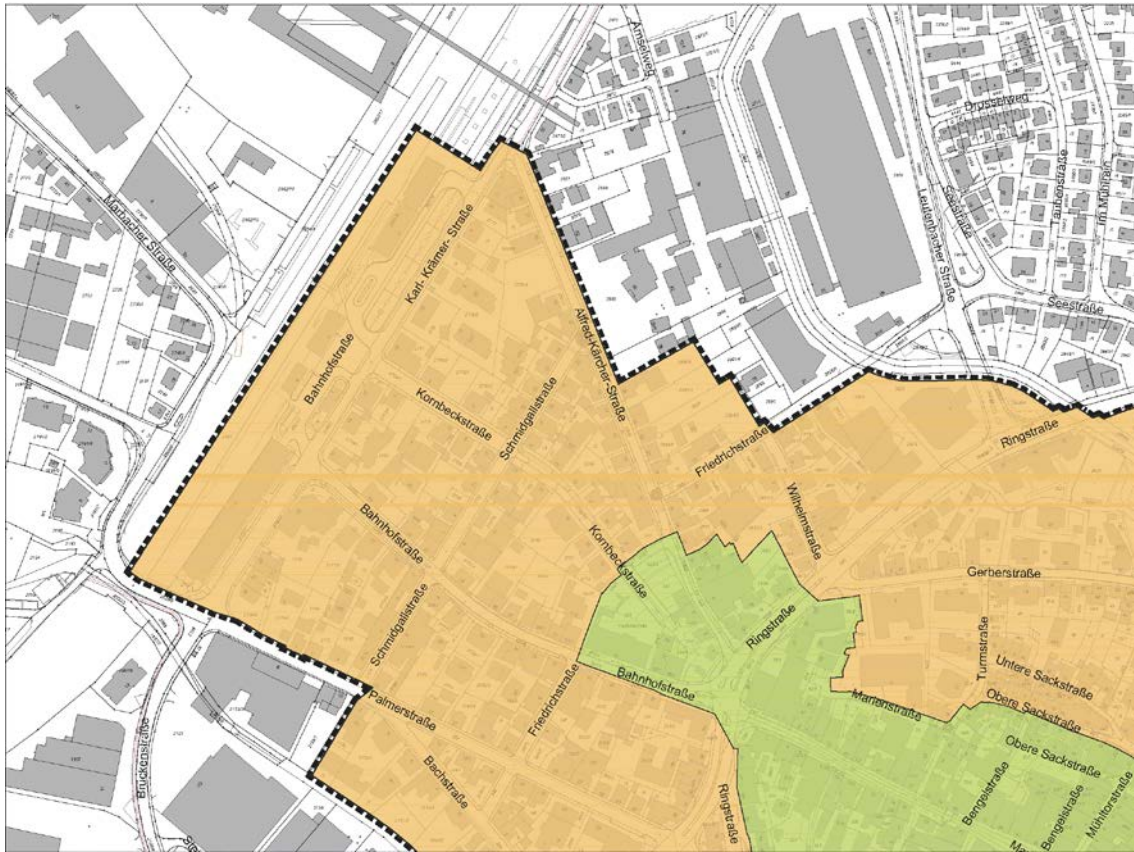
I Zeichnerische Teil

Abb.: Ausschnitt aus dem zeichnerischen Teil der Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt in der Fassung vom 27.08.2018

Die Abbildung stellt nur einen Ausschnitt aus dem zeichnerischen Teil der Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt in Winnenden in der Fassung vom 27.08.2018 dar. Maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.10.2018.

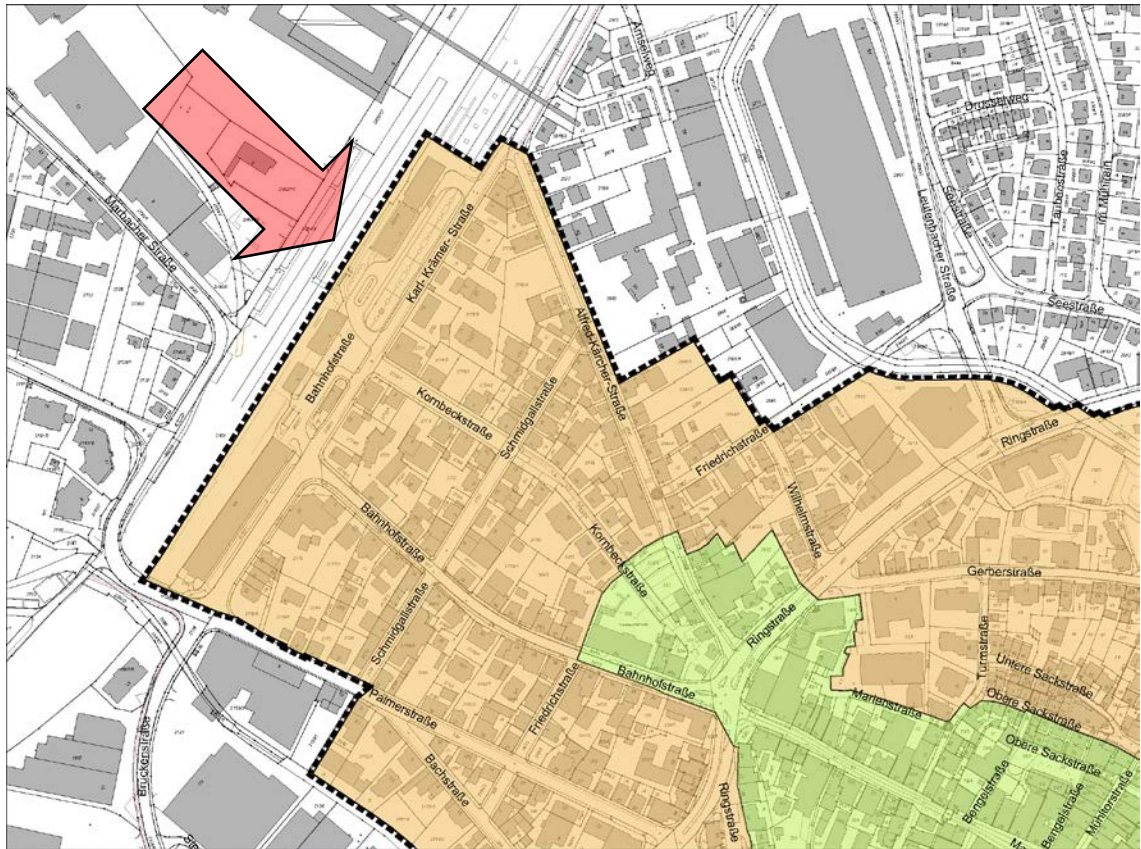
I Zeichnerische Teil

Abb.: Ausschnitt aus dem zeichnerischen Teil der Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt in der Fassung vom 27.08.2018 / 18.11.2019

Die Abbildung stellt nur einen Ausschnitt aus dem zeichnerischen Teil der Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt in Winnenden in der Fassung vom 27.08.2018 / 18.11.2019 dar. Maßgebend ist der zeichnerische Teil der Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt in der Fassung vom 01.10.2018 / 18.11.2019.

Es wurde u. a. folgende Änderung vorgenommen:

- Der räumliche Geltungsbereich wurde um eine Teilfläche des Grundstücks, Flst. Nr. 2801, reduziert.



II Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1. Gegenstand

- 1.1 Regelungsgegenstand der Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt in Winnenden sind Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 2 Abs. 9 LBO.

Hierzu gehören vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Die Satzung gilt für Werbeanlagen, die nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg verfahrensfrei oder genehmigungspflichtig sind.



II Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1. Gegenstand

- 1.1 Regelungsgegenstand der Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt in Winnenden sind Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) **jeglicher Art** im Sinne des § 2 Abs. 9 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu gehören vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. **Beklebung von Schaufenstern, Fenstern, Türen und sonstigen Bauteilen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, zählen auch zum Regelungsgegenstand dieser Satzung.**

Von örtlich gebundenen Werbeanlagen ist auch dann auszugehen, wenn Anlagen nicht nur vorübergehend, sondern für längere Dauer oder auch regelmäßig wiederkehrend an Gebäuden montiert werden (z. B. Fahnen, Banner und sonstige bedruckte Werbeträger). Auch mobile Werbeträger (z. B. Fahrräder, Anhänger und Aufsteller) sind ortsfeste Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung, wenn sie örtlich gebunden genutzt werden.

Keine Werbeanlagen im Sinne des § 2 Abs. 9 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sind Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden, während der Dauer des Wahlkampfes, Werbeanlagen in Form von Anschlägen, Werbeanlagen an Baustellen, soweit sie sich auf das Vorhaben beziehen, Lichtwerbungen an Säulen, Tafeln oder Flächen, die allgemein dafür baurechtlich genehmigt sind, Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen und Werbemittel an Verkaufsstellen für Zeitungen und Zeitschriften.

Diese Satzung gilt für Werbeanlagen, die nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) verfahrensfrei oder genehmigungspflichtig sind. Abweichend von § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ist die Durchführung eines Kenntnissgabeverfahrens für verfahrensfreie Werbeanlagen erforderlich.



- 1.2 Das Errichten und Ändern von Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf bei Werbeanlagen zwischen 0,2 m² und 1 m² der Kennnissgabe gemäß § 51 LBO i. V. m. § 74 Abs. 1 Nr. 6 LBO. Für andere Werbeanlagen gilt die Genehmigungspflicht nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).
- 1.3 Die Bestimmungen dieser Satzung sind auch auf bestehende Werbeanlagen anzuwenden, sofern diese durch eine Instandsetzung/ Modernisierung in ihrer Erscheinungsform (Größe, Farben, Beleuchtung) verändert werden. Bei einer Wiederanbringung genehmigter abgebauter Anlagen gelten ebenso die Bestimmungen dieser Satzung, wenn vor der Wiederanbringung das Erscheinungsbild (Größe, Farben, Beleuchtung) der Werbeanlage verändert wurde.
- 1.4 Die Regelungen dieser Satzung ergänzen die örtlichen Bauvorschriften bestehender Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung. Bestehende örtliche Bauvorschriften zu Werbeanlagen werden durch diese Satzung ersetzt.
- 1.5 Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzes sowie des Straßengesetzes.



- 1.2 Das Errichten und Ändern von Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf bei Werbeanlagen zwischen 0,2 m² und 1 m² der Kennznisgabe gemäß § 51 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V. m. § 74 Abs. 1 Nr. 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Für andere Werbeanlagen gilt die Genehmigungspflicht nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). **Bei einer Werbeanlage aus mehreren selbständigen und für sich genommen kleineren Werbeanlagen ist die Summe aller Ansichtsflächen der Werbeanlagen maßgebend.**
- 1.3 Die Bestimmungen dieser Satzung sind auch auf bestehende Werbeanlagen anzuwenden, sofern diese durch eine Instandsetzung / Modernisierung in ihrer Erscheinungsform (Größe, Farben, Beleuchtung) verändert werden. Bei einer Wiederanbringung genehmigter abgebauter Anlagen gelten ebenso die Bestimmungen dieser Satzung, wenn vor der Wiederanbringung das Erscheinungsbild (Größe, Farben, Beleuchtung) der Werbeanlage verändert wurde.
- 1.4 Die Regelungen dieser Satzung ergänzen die örtlichen Bauvorschriften bestehender Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung. Bestehende örtliche Bauvorschriften zu Werbeanlagen werden durch diese Satzung ersetzt.
- 1.5 Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzes sowie **verkehrsrechtliche Bestimmungen.**

Fassung vom 18.11.2019

Fassung vom 18.11.2019

**3. Allgemeinde Anforderungen an Werbeanlagen**

- 3.1 Werbeanlagen müssen stets Rücksicht auf den Maßstab, die architektonische Gliederung, den gestalterischen Charakter des Gebäudes und der des städtebaulichen Raumes nehmen.
- 3.2 Damit sich Werbeanlagen gemäß 3.1 an das Stadt-/ Ortsbild sowie in das Straßen- und Landschaftsbild anpassen, müssen sie sich in Größe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart einfügen. Werbeanlagen, die insbesondere durch regellose Anbringung, Häufung, Wiederholung, grelle Farbgebung oder Beleuchtung, durch Verdecken und Überschneiden von architektonischen Gliederungselementen sowie an Schornsteinen und auf geneigten Dachflächen verunstaltend wirken, sind unzulässig i. S. d. Satzung.



3. Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- 3.1 Werbeanlagen müssen stets Rücksicht auf den Maßstab, die architektonische Gliederung, den gestalterischen Charakter des Gebäudes und der des städtebaulichen Raumes nehmen.
- 3.2 Damit sich Werbeanlagen gemäß 3.1 an das **Stadtbild und den öffentlichen Raum** anpassen, müssen sie sich in Größe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart einfügen. Werbeanlagen, die insbesondere durch regellose Anbringung, Häufung, Wiederholung, grelle Farbgebung oder Beleuchtung, durch Verdecken und Überschneiden von architektonischen Gliederungselementen sowie an Schornsteinen und auf geneigten Dachflächen verunstaltend wirken, sind **im Sinne dieser Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt von Winnenden nicht zulässig**.

Fassung vom 18.11.2019

Fassung vom 18.11.2019



Fassung vom 01.10.2018

Fassung vom 01.10.2018

4. Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Schutzzone I - Innenstadt

- 4.1 In der im zeichnerischen Teil dargestellten Schutzzone I sind Werbeanlagen in Form von Schildern, Beschriftungen, Bemalungen, Symbolen, Warenzeichen und Schaukästen zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderen Betriebsstätten enthalten, sofern ein Bezug zur tatsächlichen Nutzung vorhanden ist, sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller und Zulieferer nicht störend hervortritt.
- 4.2 Werbeanlagen sind in ihrer Gestaltung dem Stadtbild anzupassen. Dies gilt auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung sowie Waren- und Firmenzeichen.
- 4.3 Bauteile und architektonische Gestaltungs- und Gliederungselemente, die dem Gebäude ihr charakteristisches Gepräge geben, dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
- 4.4 Werbeanlagen sind zum Schutz der rückwärtigen Wohn- bzw. Grünbereiche nur an straßenseitigen Fassaden anzubringen.
- 4.5 Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschoss und zwischen den Fenstern des Erdgeschosses sowie den Fenstern des Obergeschosses (Brüstungszone des 1. Obergeschosses). Die Brüstungszone im 1. Obergeschoss darf nicht in Zusammenhang mit Werbung verändert werden, z. B. abweichend von der übrigen Gestaltung der Ober-geschosse gestrichen oder verkleidet werden.

Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen, kann ausnahmsweise auch eine Anbringung der Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.

Bei fensterlosen Fassaden oder abweichender Fassadengliederung darf die Werbeanlage in einem Bereich von 3,0 m Höhe, gemessen vom Straßenniveau, angebracht werden.

Bei eingeschossigen Gebäuden und Fassaden sind die Werbeanlagen nur bis unterhalb der Dachtraufe zulässig.



4. Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Schutzzone I - Innenstadt

- 4.1 In der im zeichnerischen Teil zur Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt von Winnenden dargestellten Schutzzone I sind Werbeanlagen in Form von Schildern, Beschriftungen, Bemalungen, Symbolen, Warenzeichen und Schaukästen zulässig. Beklebung von Schaufenstern, Fenstern, Türen und sonstigen Bauteilen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, sind auch Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung. Alle Werbeanlagen können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderen Betriebsstätten enthalten, sofern ein Bezug zur tatsächlichen Nutzung vorhanden ist, sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller und Zulieferer nicht störend hervortritt.
- 4.2 Werbeanlagen sind in ihrer Gestaltung dem Stadtbild anzupassen. Dies gilt auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung sowie Waren- und Firmenzeichen.
- 4.3 Bauteile und architektonische Gestaltungs- und Gliederungselemente, die dem Gebäude ihr charakteristisches Gepräge geben, dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
- 4.4 Werbeanlagen sind zum Schutz der rückwärtigen Wohn- bzw. Grünbereiche nur an den an einen öffentlich zugänglichen Bereich direkt angrenzenden Fassaden zulässig. Werbeanlagen an Fassaden dürfen nur aus Einzelbuchstaben oder Schriftzügen sowie Symbolen oder Warenzeichen bestehen. Hierunter fallen auch farblich harmonisierende Wandbeschriftungen. Flächige Werbetafeln, mit aufgedruckten Buchstaben und Symbolen, sind nur zulässig, wenn sich der flächige Hintergrund der Werbetafel farblich harmonisierend in die Fassade einfügt.
- 4.5 Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschoss und zwischen den Fenstern des Erdgeschosses sowie den Fenstern des Obergeschosses (Brüstungszone des 1. Obergeschosses) zulässig. Die Brüstungszone im 1. Obergeschoss darf nicht in Zusammenhang mit Werbung verändert werden, z. B. abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden.

Bei fensterlosen Fassaden oder abweichender Fassadengliederung darf die Werbeanlage in einem Bereich von 3,0 m Höhe, gemessen vom Niveau des öffentlich zugänglichen Bereiches, im oberen Drittel, angebracht werden.

Bei eingeschossigen Gebäuden und Fassaden sind die Werbeanlagen, im oberen Drittel, nur bis unterhalb der Dachtraufe zulässig.

Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen, können ausnahmsweise auch Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses angebracht werden, wenn eine Anbringung auf der Fläche der Brüstungszone des 1. Obergeschosses ausgeschlossen ist.



- 4.6 Die Gesamtlänge aller Werbeanlagen an der straßenzugewandten Fassade darf insgesamt max. 50 % der Fassadenlänge / Gebäudebreite betragen.
- Schriften von Werbeanlagen dürfen nur horizontal auf der Fläche der Brüstungszone des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Schrifthöhe darf nicht größer als die Hälfte der Höhe der Bezugsgrundfläche und höchstens 70 cm hoch sein. Einzelne Buchstaben und Symbole dürfen von der Größe der Bezugsgrundfläche abweichen, jedoch dürfen Einzelbuchstaben und Symbole/ Logos das Höchstmaß von 70 cm überschreiten. Die Tiefe der Buchstaben und Schrifttafeln ist bis max. 10 cm zulässig.
- 4.7 Werbeanlagen als Ausleger sind als Flachwerbeanlagen in den Maßen von max. 1,0 m Breite, 10 cm Tiefe und 80 cm Höhe auszuführen. Ausleger sind Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden. In der Marktstraße dürfen diese höchstens eine Ausladung in den Straßenraum von bis zu 1,0 m haben, in den Nebenstraßen maximal bis zu 60 cm.
- Fahnen und Werbebanner dürfen insgesamt nur max. 60 cm in den Straßenraum hineinreichen, wobei eine lichte Durchgangshöhe über dem Gehsteig von mindestens 2,5 m einzuhalten ist.
- Der Abstand von der seitlichen Grundstücksgrenze darf mindestens das Dreifache des Maßes der Ausladung betragen. In der Höhe darf der Ausleger maximal bis zur Brüstung des zweiten Obergeschosses reichen.
- 4.8 Mehrere Werbeanlagen, insbesondere bei mehreren Gewerbeeinheiten in einem Gebäude, müssen so errichtet, angeordnet und gestaltet werden, dass ein einheitliches Gesamtkonzept vorliegt. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- 4.9 Werbeanlagen dürfen hinterleuchtet und beleuchtet werden. Die Beleuchtung ist beschränkt auf den Bereich der Werbeanlage und sie darf keine beeinträchtigenden Reflexionen und Störungen der Verkehrsteilnehmer verursachen.



- 4.6 Die Gesamtlänge aller Werbeanlagen an der **an einen öffentlich zugänglichen Bereich angrenzenden Fassade** darf bei einer **Fassadenbreite von kleiner als 7,0 m maximal zwei Drittel der Fassadenlänge / Gebäudebreite** und bei einer **Fassadenbreite ab 7,0 m** maximal die Hälfte der Fassadenlänge / Gebäudebreite betragen. **Die maßgebende Fassadenbreite der Fassaden an der seitlichen Grundstücksgrenze ist auf die von dem öffentlich zugänglichen Bereich sichtbare Fassadenfläche beschränkt.**

Schriften von Werbeanlagen dürfen nur horizontal auf der Fläche der Brüstungszone des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Schrifthöhe darf nicht größer als die Hälfte der Höhe der Bezugsgrundfläche und **maximal 90 cm** hoch sein. Einzelne Buchstaben und Symbole dürfen von der Größe der Bezugsgrundfläche abweichen, jedoch dürfen Einzelbuchstaben und Symbole / Logos das Höchstmaß von **90 cm** überschreiten. Die Werbeanlage einschließlich konstruktiver Bauteile darf insgesamt maximal **15 cm tief** sein.

- 4.7 Im rechten Winkel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) dürfen in den Außenabmessungen maximal **90 cm** hoch, maximal 1,0 m breit und maximal 10 cm tief sein. **Die Ausladung in den öffentlich zugänglichen Bereich darf maximal 1,0 m betragen und muss mit dem Lot auf den Gehweg mindestens 1,0 m von der straßenseitigen Gehwegkante entfernt sein. Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,5 m über dem Gehweg bzw. dem öffentlich zugänglichen Bereich liegen. Die Anzahl der im rechten Winkel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) ist je Gewerbeeinheit auf einen Ausleger beschränkt.**

Werbebanner dürfen maximal 60 cm in den **öffentlich zugänglichen Bereich** hineinreichen, wobei eine lichte Durchgangshöhe über dem Gehweg bzw. **dem öffentlich zugänglichen Bereich** von mindestens 2,5 m einzuhalten ist.

Der Abstand von der seitlichen Grundstücksgrenze beträgt mindestens das Dreifache des Maßes der Ausladung. In der Höhe darf der Ausleger maximal bis zur Brüstung des 2. Obergeschosses reichen.

- 4.8 Mehrere Werbeanlagen, insbesondere bei mehreren Gewerbeeinheiten in einem Gebäude, müssen so errichtet, angeordnet und gestaltet werden, dass ein einheitliches Gesamtkonzept vorliegt. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- 4.9 Werbeanlagen dürfen hinterleuchtet und beleuchtet werden, **wenn sie sich der öffentlichen Beleuchtung der jeweiligen Umgebung deutlich unterordnen.** Die Beleuchtung ist beschränkt auf den Bereich der Werbeanlage und sie darf keine beeinträchtigenden Reflexionen und Störungen der Verkehrsteilnehmer verursachen. **Die direkten und indirekten Beleuchtungen von Werbeanlagen und Fassaden sind nur in zeitlich konstantem und weißem oder annähernd weißem Licht zulässig.**



- 4.10 Eine Beklebung von Schaufenstern, Fenstern oder Glastüren in Form von Schrift- und Bildwerbung ist grundsätzlich nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Hälfte der Glasfläche zulässig. Die Beklebung darf nur von innen erfolgen. Bei vorübergehenden Beklebungen können Abweichungen zugelassen werden.
- 4.11 Werbeanlagen in Form von Fahnenmasten aller Art, Wechselanlagen, Laser- und Lauflichtanlagen sind nicht zulässig.
- 4.12 Werbeanlagen in Neonfarben sowie grellen, reflektierenden oder fluoreszierenden Farben sind nicht zulässig.
- 4.13 Freistehende Stelen/ Pylonen sind nicht zulässig.



- 4.10 Eine flächige Beklebung von Schaufenstern, Fenstern, Türen und sonstigen Bauteilen in Form von Schrift- und Bildwerbung ist nur im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Kleinteilige Beklebung der Schaufenster, der Fenster, der Türen und der sonstigen Bauteilen mit Einzelbuchstaben sind in einer Höhe von max. 60 cm zulässig und sonstigen kleinteiligen Werbeanlagen sind mit jeweils maximal 1,5 m² Ansichtsfläche zulässig. Die gesamte Ansichtsfläche aller Teilansichtsflächen einer Fassaden-seite beträgt maximal die Hälfte der maßgebenden Schaufenster-, Fenster-, Türen- und sonstigen Bauteilfläche.
- 4.11 LED-Displays und sonstige Anzeigegeräte mit bewegten Bildern, durch die auf die angebotenen Leistungen aufmerksam gemacht wird, dürfen im Erdgeschoss an die an einen öffentlich zugänglichen Bereich angrenzenden Fassaden, hinter Schaufenstern, Fenstern und sonstigen transparenten Außenwandflächen oder in diese integriert, angebracht werden. Die Außenabmessung darf maximal 1,8 m breit und maximal 1,5 m hoch sein. Die jeweilige Ansichtsfläche darf maximal 1,8 m² betragen. Die gesamte Ansichtsfläche aller Teilansichtsflächen der LED-Displays und sonstiger Anzeigegeräte mit bewegten Bildern beträgt maximal ein Drittel der maßgebenden Schaufenster-, Fenster- und sonstigen transparenten Außenwandflächen und maximal 2,0 m². Der Bildwechsel darf nicht offensichtlich störend und in visueller Sicht anstrengend sein.
- 4.12 Freistehende Stelen / Pylonen sind nicht zulässig.
- 4.13 Werbeanlagen in Form von Fahnenmasten aller Art sind nicht zulässig. zulässig. Vor öffentlichen Gebäuden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sind Fahnenmasten für eine zeitlich befristete Beflaggung zulässig.
- 4.14 Werbeanlagen in Form von sich bewegende Werbeanlagen, Wechselanlagen und Werbeanlagen in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht (Laser- und Lauflichtanlagen, Lichtprojektionen oder vergleichbaren Anlagen und Installationen) sind nicht zulässig.
- 4.15 Werbeanlagen in Neonfarben sowie grellen, reflektierenden oder fluoreszierenden Farben sind nicht zulässig.



Fassung vom 01.10.2018

Fassung vom 01.10.2018

5. Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Schutzzone II – Erweiterte Innenstadt

- 5.1 In der im zeichnerischen Teil dargestellten Schutzzone II sind Werbeanlagen in Form von Schildern, Beschriftungen, Bemalungen, Symbolen, Warenzeichen, Schaukästen, für Anschläge bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen sowie in Fahnenform und in Form von freistehenden Stelen / Pylonen zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderen Betriebsstätten enthalten, sofern ein Bezug zur tatsächlichen Nutzung vorhanden ist, sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller und Zulieferer nicht störend hervortritt.
- 5.2 Werbeanlagen sind in ihrer Gestaltung dem Stadtbild anzupassen. Dies gilt auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung sowie Waren- und Firmenzeichen.
- 5.3 Bauteile und architektonische Gestaltungs- und Gliederungselemente, die dem Gebäude ihr charakteristisches Gepräge geben, dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
- 5.4 Werbeanlagen sind zum Schutz der rückwärtigen Wohn- bzw. Grünbereiche nur an straßenseitigen Fassaden anzubringen.
- 5.5 Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschoss und zwischen den Fenstern des Erdgeschosses sowie den Fenstern des Obergeschosses (Brüstungszone des 1. Obergeschosses). Die Brüstungszone im 1. Obergeschoss darf nicht in Zusammenhang mit Werbung verändert werden, z. B. abweichend von der übrigen Gestaltung der Ober-geschosse gestrichen oder verkleidet werden.

Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen, kann ausnahmsweise auch eine Anbringung der Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.

Bei fensterlosen Fassaden oder abweichender Fassadengliederung darf die Werbeanlage in einem Bereich von 3,0 m Höhe, gemessen vom Straßenniveau, angebracht werden.

Bei eingeschossigen Gebäuden und Fassaden sind die Werbeanlagen nur bis unterhalb der Dachtraufe zulässig.



5. Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Schutzzone II – Erweiterte Innenstadt

- 5.1 In der im zeichnerischen Teil **zur Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt von Winnenden** dargestellten Schutzzone II sind Werbeanlagen in Form von Schildern, Beschriftungen, Bemalungen, Symbolen, Warenzeichen, Schaukästen, für Anschläge bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen sowie in Fahnenform und in Form von freistehenden Stelen/ Pylonen zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderen Betriebsstätten enthalten, sofern ein Bezug zur tatsächlichen Nutzung vorhanden ist, sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller und Zulieferer nicht störend hervortritt.
- 5.2 Werbeanlagen sind in ihrer Gestaltung dem Stadtbild anzupassen. Dies gilt auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung sowie Waren- und Firmenzeichen.
- 5.3 Bauteile und architektonische Gestaltungs- und Gliederungselemente, die dem Gebäude ihr charakteristisches Gepräge geben, dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
- 5.4 Werbeanlagen sind zum Schutz der rückwärtigen Wohn- bzw. Grünbereiche nur an **den an einen öffentlich zugänglichen Bereich direkt angrenzenden Fassaden zulässig. Werbeanlagen an Fassaden dürfen nur aus Einzelbuchstaben oder Schriftzügen sowie Symbolen oder Warenzeichen bestehen. Hierunter fallen auch farblich harmonisierende Wandbeschriftungen. Flächige Werbetafeln, mit aufgedruckten Buchstaben und Symbolen, sind nur zulässig, wenn sich der flächige Hintergrund der Werbetafel farblich harmonisierend in die Fassade einfügt.**
- 5.5 Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss und zwischen den Fenstern des Erdgeschosses sowie den Fenstern des Obergeschosses (Brüstungszone des 1. Obergeschosses) **zulässig**. Die Brüstungszone im 1. Obergeschoss darf nicht in Zusammenhang mit Werbung verändert werden, z. B. abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden.

Bei fensterlosen Fassaden oder abweichender Fassadengliederung darf die Werbeanlage in einem Bereich von 3,0 m Höhe, gemessen vom Straßenniveau, angebracht werden.

Bei fensterlosen Fassaden oder abweichender Fassadengliederung darf die Werbeanlage in einem Bereich von 3,0 m Höhe, gemessen vom Niveau des **öffentlich zugänglichen Bereiches, im oberen Drittel**, angebracht werden.

Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen, **können ausnahmsweise auch Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses angebracht werden, wenn eine Anbringung auf der Fläche der Brüstungszone des 1. Obergeschosses ausgeschlossen ist.**



- 5.6 Die Gesamtlänge aller Werbeanlagen an der straßenzugewandten Fassade darf insgesamt max. 50 % der Fassadenlänge/ Gebäudebreite betragen.
- 5.7 Mehrere Werbeanlagen, insbesondere bei mehreren Gewerbeeinheiten in einem Gebäude, müssen so errichtet, angeordnet und gestaltet werden, dass ein einheitliches Gesamtkonzept vorliegt. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- 5.8 Werbeanlagen dürfen hinterleuchtet und beleuchtet werden. Die Beleuchtung ist beschränkt auf den Bereich der Werbeanlage und sie darf keine beeinträchtigenden Reflexionen und Störungen der Verkehrsteilnehmer verursachen.
- 5.9 Die Beklebung von Schaufenstern, Fenstern oder Glastüren in Form von Schrift- und Bildwerbung ist grundsätzlich nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Hälfte der Glasfläche zulässig. Die Beklebung darf nur von innen erfolgen. Bei vorübergehenden Beklebungen können Abweichungen zugelassen werden.
- 5.10 Werbeanlagen in Form von Fahnenmasten aller Art, Wechselanlagen, Laser- und Lauflichtanlagen sind nicht zulässig.



- 5.6 Die Gesamtlänge aller Werbeanlagen an der an einen öffentlich zugänglichen Bereich angrenzenden Fassade darf bei einer Fassadenbreite von kleiner als 7,0 m maximal zwei Drittel der Fassadenlänge / Gebäudebreite und bei einer Fassadenbreite ab 7,0 m maximal die Hälfte der Fassadenlänge / Gebäudebreite betragen. Die maßgebende Fassadenbreite der Fassaden an der seitlichen Grundstücksgrenze ist auf die von dem öffentlich zugänglichen Bereich sichtbare Fassadenfläche beschränkt.

Schriften von Werbeanlagen dürfen nur horizontal auf der Fläche der Brüstungszone des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Schrifthöhe darf nicht größer als die Hälfte der Höhe der Bezugsgrundfläche und maximal 60 cm hoch sein. Einzelne Buchstaben und Symbole dürfen von der Größe der Bezugsgrundfläche abweichen, jedoch dürfen Einzelbuchstaben und Symbole / Logos das Höchstmaß von 60 cm überschreiten. Die Werbeanlage einschließlich konstruktiver Bauteile darf insgesamt maximal 15 cm tief sein.

- 5.7 Im rechten Winkel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) dürfen in den Außenabmessungen maximal 90 cm hoch, maximal 1,0 m breit und maximal 10 cm tief sein. Die Ausladung in den öffentlich zugänglichen Bereich darf maximal 1,0 m betragen und muss mit dem Lot auf den Gehweg mindestens 1,0 m von der straßenseitigen Gehwegkante entfernt sein. Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,5 m über dem Gehweg bzw. dem öffentlich zugänglichen Bereich liegen.

Werbebanner dürfen maximal 60 cm in den öffentlich zugänglichen Bereich hineinreichen, wobei eine lichte Durchgangshöhe über dem Gehweg bzw. dem öffentlich zugänglichen Bereich von mindestens 2,5 m einzuhalten ist.

Der Abstand von der seitlichen Grundstücksgrenze beträgt mindestens das Dreifache des Maßes der Ausladung. In der Höhe darf der Ausleger maximal bis zur Brüstung des 2. Obergeschosses reichen.

- 5.8 Mehrere Werbeanlagen, insbesondere bei mehreren Gewerbeeinheiten in einem Gebäude, müssen so errichtet, angeordnet und gestaltet werden, dass ein einheitliches Gesamtkonzept vorliegt. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

- 5.9 Werbeanlagen dürfen hinterleuchtet und beleuchtet werden, wenn sie sich der öffentlichen Beleuchtung der jeweiligen Umgebung deutlich unterordnen. Die Beleuchtung ist beschränkt auf den Bereich der Werbeanlage und sie darf keine beeinträchtigenden Reflexionen und Störungen verursachen.

- 5.10 Eine flächige Beklebung von Schaufenstern, Fenstern, Türen und sonstigen Bauteilen in Form von Schrift- und Bildwerbung ist nur im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Kleinteilige Beklebung der Schaufenster, der Fenster, der Türen und der sonstigen Bauteilen mit Einzelbuchstaben sind in einer Höhe von max. 60 cm zulässig und sonstigen kleinteiligen Werbeanlagen sind mit jeweils maximal 1,5 m² Ansichtsfläche zulässig. Die gesamte Ansichtsfläche aller Teilansichtsflächen einer Fassadenseite beträgt maximal die Hälfte der maßgebenden Schaufenster-, Fenster-, Türen- und sonstigen Bauteilfläche.



- 5.11 Werbeanlagen in Neonfarben sowie grellen, reflektierenden oder fluoreszierenden Farben sind nicht zulässig.
- 5.12 Fahnenmasten sind bis zu einer maximalen Höhe von 4,0 m zulässig. Die Anzahl an Fahnenmasten ist je Gewerbeinheit auf einen Fahnenmast begrenzt.
- 5.13 Wenn die Stätte der Leistung mehr als 5,0 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zurückgesetzt ist, sind ausnahmsweise freistehende Stelen und Pylonen zulässig. Diese müssen einen Mindestabstand von 50 cm zur öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen. Die Werbeanlage darf ein Flächenmaß von mehr als einem Quadratmeter nicht überschreiten und maximal 2,0 m hoch sein. Die Anzahl der Stelen/ Pylonen ist je Gewerbeinheit auf eine Stele/ Pylone beschränkt.



- 5.11 LED-Displays und sonstige Anzeigegeräte mit bewegten Bildern, durch die auf die angebotenen Leistungen aufmerksam gemacht wird, dürfen im Erdgeschoss an die an einen öffentlich zugänglichen Bereich angrenzenden Fassaden, hinter Schaufenstern, Fenstern und sonstigen transparenten Außenwandflächen oder in diese integriert, angebracht werden. Die Außenabmessung darf maximal 1,8 m breit und maximal 1,5 m hoch sein. Die jeweilige Ansichtsfläche darf maximal 1,8 m² betragen. Die gesamte Ansichtsfläche aller Teilansichtsflächen der LED-Displays und sonstiger Anzeigegeräte mit bewegten Bildern beträgt maximal ein Drittel der maßgebenden Schaufenster-, Fenster- und sonstigen transparenten Außenwandflächen und maximal 2,0 m². Der Bildwechsel darf nicht offensichtlich störend und in visueller Sicht anstrengend sein.
- 5.12 Freistehende Stelen und Pylonen sind zulässig, wenn die an einen öffentlich zugänglichen Bereich angrenzende Fassade mindestens 3,0 m von dem öffentlich zugänglichen Bereich zurückgesetzt sind. Die freistehende Stelen oder der freistehende Pylonen müssen einen Mindestabstand von 50 cm zum öffentlich zugänglichen Bereich aufweisen. Diese dürfen maximal 2,0 m hoch sein und eine Ansichtsfläche von maximal 1,0 m² haben. Als unterer Bezugspunkt ist unter Bezug auf § 18 Abs. 1 BauNVO die Oberkante der hergestellten Geländehöhe an der jeweiligen Werbeanlage festgelegt. Die Anzahl der Stelen / Pylonen ist je Gewerbeinheit auf eine Stele / Pylone beschränkt.
- 5.13 Fahnenmasten sind bis zu einer maximalen Höhe von 4,0 m zulässig. Die Anzahl an Fahnenmasten ist je Gewerbeinheit auf einen Fahnenmast begrenzt.
- 5.14 Werbeanlagen in Form von sich bewegende Werbeanlagen, Wechselanlagen und Werbeanlagen in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht (Laser- und Lauflichtanlagen, Lichtprojektionen oder vergleichbaren Anlagen und Installationen) sind nicht zulässig.
- 5.15 Werbeanlagen in Neonfarben sowie grellen, reflektierenden oder fluoreszierenden Farben sind nicht zulässig.

**6. Ausnahmen, Befreiungen und Freistellungen**

- 6.1 Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 56 LBO Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Mit den öffentlichen Belangen ist eine Ausnahme oder Befreiung in der Regel vereinbart, wenn die in Punkt 3 formulierten allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen erfüllt bleiben.
- 6.2 Ausnahmen von Satzungsbestimmungen, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt oder in denen ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, können im Einzelfall auch von den Maßvorschriften dieser Satzung zugelassen werden, wenn eine Werbeanlage keine größere Fläche aufweist oder einnimmt, als nach der Satzung möglich wäre.
- 6.3 Ausnahmen von den Maßvorschriften können auch dann gemacht werden, wenn auf Grund besonderer Gebäudeproportionen kein Missverhältnis hinsichtlich der Maßstäblichkeit entstehen würde.
- 6.4 Eine Befreiung wegen offenbar nicht beabsichtigter Härte kann erteilt werden, wenn bei Einhaltung einer zwingenden Satzungsvorschrift das Grundbedürfnis nach angemessener Werbung nicht befriedigt werden kann.
- 6.5 In Misch- und Kerngebieten mit einer überwiegend gewerblichen Prägung, können Ausnahmen von den Festsetzungen, hinsichtlich der Einschränkungen von Werbeanlagen ausschließlich auf die Stätte der Leistung, zugelassen werden.

Gefertigt:

Winnenden, den 01.10.2018

Weiß
Stadtentwicklungsamt



6. Ausnahmen, Befreiungen und Freistellungen

- 6.1 Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 56 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Mit den öffentlichen Belangen ist eine Ausnahme oder Befreiung in der Regel vereinbart, wenn die in Punkt 3 formulierten allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen erfüllt bleiben.
- 6.2 Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt oder in denen ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, können im Einzelfall zugelassen werden.
- 6.3 Eine Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung ist möglich, wenn die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Grundbedürfnis nach angemessener Werbung nicht befriedigt werden kann.

Gefertigt:

Winnenden, den 01.10.2018 / 18.11.2019

Weiß / Schlecht
Stadtentwicklungsamt